

# **Bericht der gemeinderätlichen Vorberatkommision „Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur“**

---

## **1. Organisation**

### **Mitglieder der gemeinderätlichen Vorberatkommision**

- Marco Willi (FDP), Präsident
- Christian Durisch (SVP)
- Lionella Zanolari (CVP)
- Fred Bieler (CVP)
- Thomas Leibundgut (Freie Liste)
- Beda Frei (SP)
- Sandro Steidle (SP)

### **Gäste**

- Martin Jäger, Stadtrat, Departement 2
- Doris Hold, Kulturbeauftragte der Stadt Chur (Protokoll)
- Markus Frauenfelder, Stadtschreiber (Protokoll)
- Patrick Benz, Rechtskonsulent

### **Interviewpartner / Experten**

- Christoph Stratenwerth, Theaterexperte, Teamstratenwerth GmbH, Basel
- Bruno W. Claus, Präsident Subkommission Theater, Kulturkommission
- Markus Luchsinger, Direktor und künstlerischer Leiter Theater Chur
- Peter Göldi, Stadtarchitekt
- Ernst Schulthess, Planungsgruppe AB, Büro für Auditorien und Bühnentechnik AG, Leutwil
- Hannes Fopp, Technischer Leiter, Theater Chur

## **2. Ausgangslage**

Mit Botschaft Nr. 36/2007 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat die Zusatzbotschaft „Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur“.

Der Antrag des Stadtrates gemäss Botschaft 36/2007 vom 21.8.2007 lautete:

1. *Der Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771) sowie der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) wird zugestimmt.*
2. *Die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.*
3. *Als neue Trägerschaft für den Betrieb des Stadttheaters wird unter dem vorgesehenen Namen „Stiftung Theater Chur“ eine Stiftung mit dem Sitz in Chur gegründet. Der Stadtrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Gründung und zur Aufnahme der Tätigkeit der Stiftung in die Wege zu leiten und umzusetzen.*
4. *Das Postulat Beda Frei und Mitunterzeichnende betreffend neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur, vom Gemeinderat am 29. April 2004 überwiesen, wird abgeschrieben.*

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2007 wurde beschlossen, den vom Stadtrat unterbreiteten Entwurf durch eine 7-köpfige Kommission vorberaten zu lassen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

## **3. Definition Auftrag**

Die Kommission hat an ihrer ersten Sitzung beschlossen, dass der Kommissionsauftrag erweitert wird, um eine vertiefte Sichtung der Situation in kultureller, finanzieller und baulicher Hinsicht zu erhalten.

Die Kommission überprüft und legt einen Bericht ab über:

- die konzeptionelle Orientierung des Theater Chur.
- die Beurteilung der Notwendigkeit und Form einer Verselbständigung sowie den Zeitpunkt einer Ausgliederung sowie Prüfung deren Umsetzbarkeit.
- die Einschätzung der finanziellen und kulturellen Erfolgsaussichten einer Verselbständigung bei der Umsetzung.
- den Antrag / Entscheid über die Verselbständigung und die Ausarbeitung der Grundlagen (Leistungsauftrag, Verantwortlichkeiten, etc.) und die Geschäftsordnung für die vorgeschlagene Trägerschaft.
- die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771)

## 4. Hintergrundinformationen zum Theater Chur seit 1990

- 1990 wurde der Bericht Jecklin erstellt. Dieser zeigt verschiedene Varianten möglicher Trägerschaften auf.
- 1992 wurde nach Volksabstimmung mit Stimmbeteiligung von nur 15.6% ein Gastspielbetrieb realisiert. Gemäss Volksbeschluss wurden die städtischen Subventionen auf maximal Fr. 600'000.-- (Kanton Fr. 200'000.--) fixiert. Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Theaterbetrieb durch den Theaterleiter in eigener Verantwortung zu realisieren ist. Hingegen wurden in der Folge die Investitionen (Bau/Infrastruktur) dem Betrieb nicht belastet.
- Hans-Heinrich Rüegg wurde als Theaterleiter gewählt. Ein individueller Vertrag (im Sinne eines Auftrages) definierte die Aufgaben für die künstlerische, wirtschaftliche und administrative Leitung. Das Honorar und die Spesenentschädigung des Theaterleiters wurden im Vertrag geregelt. Die Entlohnung des übrigen Personals wurde über die Theaterrechnung abgewickelt. Diese waren nicht der städtischen Personalverordnung unterstellt.
- Für Andreas Berger, Theaterleiter ab 2000, wurde eine ähnliche Leistungsvereinbarung erstellt.
- Von 1992 bis 2002 bestand eine vom Stadtrat gewählte Theaterkommission, welche jeweils Jahresberichte, Jahresrechnung und Programmgestaltung zur Kenntnis nahm.
- 2002 wurde bei einer Stimmbeteiligung von 42.5% das Kulturförderungsgesetz klar gutgeheissen: Mit der neuen Gesetzesbestimmung erhielt das Stadttheater nun auch die Möglichkeit, neben dem regelmässigen Gastspielbetrieb aufgrund der finanziellen Vorgaben auch einzelne Eigenproduktionen zu zeigen. Die Kulturkommission berät die Leitung des Stadttheaters insbesondere bei der Spielplangestaltung.
- 2003 überprüfte die Kulturförderungskommission die bisherige Kulturförderungspraxis der Stadt. Sie beantragt neue Schwerpunkte bei der finanziellen Unterstützung, welche durch Stadt- und Gemeinderat im Voranschlag 2004 weitgehend berücksichtigt werden. (Erhöhung des Beitrages der Stadt auf Fr. 620'000.- bei gleichzeitiger Budgetkürzung des Kantons / Total Fr. 800'000.-)
- 2003: Vernehmlassung der Kulturkommission über „Neues Theaterkonzept der Stadt Chur“.
- Der Gemeinderat hat 2004 mit dem überwiesenen Postulat Frei dem Stadtrat den Auftrag erteilt, über die Neugestaltung des Theaterplatzes Chur Bericht zu erstatten. (Die Rolle der Kulturkommission erscheint gegenwärtig schwierig, wenn sie als beratendes Organ des Stadtrates wesentlich die generelle Verteilung der Finanzmittel mitbestimmt und gleichzeitig beim Stadttheater unter anderem die Theaterleitung bei der Spielplangestaltung beraten soll.) Folgende Frage steht im Raum: Soll der Stadtrat in Zukunft weiterhin Wahlorgan der Theaterleitung bleiben, wie im Kulturförderungsgesetz vorgeschrieben?
- 2006 wird Markus Luchsinger Theaterleiter. Der „Churer Herbst“ markiert den Neubeginn des „Theaters Chur“: Der künstlerische Start ist sehr erfolgreich und findet in der Theaterszene auch ausserhalb der Region viel Beachtung. In der ersten Spielsaison entsteht jedoch ein namhaftes Defizit. Das neue Konzept sprach neue Theaterbesucher an. Das Stammpublikum konnte sich teilweise mit dem Programmangebot, das klar anders ist als früher, nicht identifizieren.
- Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons GR qualifiziert die langjährige Praxis des Auftragsverhältnisses zwischen Theaterleitung und Stadt nicht mehr als selbstständige Tätigkeit. Mit dem Theaterleiter wird seitens des Stadtrats ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- Im August 2006 unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat eine erste Botschaft zur Bildung einer neuen Trägerschaft für das Theater Chur in der Rechtsform einer Stiftung. Das Geschäft wird zurückgewiesen und mit der Aufforderung verbunden, verschiedene zusätzliche Aspekte zu prüfen.
- 2007 wird mit dem Theaterleiter aufgrund der Budgetüberschreitung - nach der Zustimmung des Gemeinderates für einen zusätzlichen Kredit von Fr. 300'000.-- à fonds perdu - eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Finanzkompetenzen entsprechen weitgehend dem Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen. Herr Peter Guidali, Leiter der Abteilung Finanzen und Controlling, überwacht ab Beginn der Spielsaison 07/08 die Einhaltung der Rechnung.
- Im August 2007 erscheint die Zusatzbotschaft für „Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur“: Eine gemeinderätliche Kommission wird eingesetzt.

## 5. Kommissionsarbeit

Die Kommission tagte an 12 Sitzungen. Die einzelnen Themenblöcke wurden durch bestimmte Kommissionsmitglieder vorbereitet und geleitet. Bei Bedarf wurden weitere Kommissionsmitglieder in die Untergruppen eingebunden und verschiedene Gäste als Auskunftspersonen und Berater eingeladen.

### 5.1 Konzeptionelle Orientierung des Theater Chur

#### Bericht Jecklin

Die Kommission setzte sich mit dem Bericht Jecklin auseinander. Die damalige, dem Theater gegenüber positiv eingestellte Arbeitsgruppe, erstellte eine konzeptionelle Arbeit zur Zukunft des Stadttheaters. Sie schlug vor, die Führung des Stadttheaters weiterhin einer privaten Trägerschaft zu übertragen. Die Rechtsform Stiftung und Genossenschaft wurden als gleichwertig eingestuft. Das Theater sollte eine Produktionsstätte von Kunst in der Region mit einem möglichst breiten Angebot sein. In der Frage des Ensembles gab es zwei deutlich verschiedene Auffassungen: eine feste Truppe, deren Mitglieder mit Jahresverträgen engagiert werden und ein auf der Basis von Stückverträgen verpflichtetes Ensemble mit einem möglichst festen Kern. Die Entscheidung für die eine oder andere Variante ist der Trägerschaft zu überlassen, die ja die Verantwortung für die Theaterarbeit trägt. Da sich das Volk 1992 knapp für einen Gastspielbetrieb sowie ein Subventionsdach von Fr. 600'000.- entschied, wurde dieser Bericht vom Stadtrat auf die Seite gelegt.

#### Christoph Stratenwerth, Basel, Experte 15-Punkteplan

Christoph Stratenwerth verfügt über viel Erfahrung als Theaterfachmann und -manager. Er gründete eine Reihe von kulturellen Institutionen, die heute zum festen Bestand des Schweizer Kulturlebens gehören. Von 1991 bis 2000 war er Direktor des Theater Festivals Basel und von 1993 bis 1998 Mitglied der Direktion und Chef dramaturg am Theater Neumarkt in Zürich. Seit rund 7 Jahren besitzt er eine eigene Firma, mit welcher er hauptsächlich in renommierten Museen Ausstellungen bzw. Medien für Ausstellungen produziert. Nachdem der Bericht der Kulturkommission zum Stadttheater auf grossen Widerstand bei der freien Churer Theaterszene sowie der Bevölkerung gestossen war, wurde Herr Stratenwerth 2004 von der damaligen Kulturkommission als Experte engagiert, um unter anderem den sogenannten 15-Punkte-Plan zu erarbeiten.

Gemäss Christoph Stratenwerth:

- wurde das Stadttheater Chur jahrzehntelang schweizweit nicht wahrgenommen. Dies habe sich mit der Ära Luchsinger geändert. Das Theater Chur werde heute als interessanter, lebendiger Ort wahrgenommen;
- zeige das Theater Chur mit den Eigenproduktionen auch eine eigene Identität;
- nehme das eher traditionsbewusste Theaterpublikum (Theaterverein) das Theater anders wahr als der Rest der Schweiz;
- sei es die Aufgabe des künstlerischen Leiters, eine Brücke bauen zwischen einem Programm, das ein neueres, jüngeres Publikum anspricht und auch einem Programm, welches Vertrauen zum traditionell-orientierten Publikum aufbauen könne; dieser schwierige Balanceakt benötige jedoch auch etwas Zeit;
- das Theater Chur soll originell-originär sein und nicht nur „Stangenware“ anbieten; es sei eine Brücke zwischen einem neuen, jüngeren Publikum zu finden ohne gleichzeitig ein älteres, konservatives Publikum auszuschliessen;
- sei es wichtig, dass gute Strukturen vorhanden sind, damit ein Theaterleiter seine Arbeit machen kann, um eben verschiedene Zuschauer- und Besuchergruppen mit entsprechenden Produktionen anlocken zu können und so bei der Bevölkerung Vertrauen zu schaffen;
- sei der Verkauf von 170 Halbtaxabos in der ersten Saison unter Markus Luchsinger ein positives Zeichen, dass sich ein interessierter Kreis entwickelt habe und weiter entwickeln wird;
- habe Markus Luchsinger erreicht, dass man wieder über das Theater Chur spricht. Es sei ihm gelungen, gute Produktionen nach Chur zu holen, was kein anderer geschafft hätte. Das Theater Chur habe mit Markus Luchsinger einen neuen künstlerischen Höhepunkt erreicht. Einzelne Produktionen zeugten von hoher Qualität. Auch waren die Stücke gut verständlich;
- zudem habe er das in Chur herrschende Misstrauen gegenüber dem Stadttheater abbauen können;
- ist grosse Skepsis angebracht, sollte der Churer Herbst belassen und die restliche Zeit Mainstream-Programm gezeigt werden;
- belebe die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Theater in Chur (Klibühni, das Theater / Theater Chur / Kulturforum Würth Chur) den Theaterplatz;
- sei von Fusionen bestehender Theaterinstitutionen in Chur Abstand zu nehmen;
- sei es im Gegensatz zur klassischen Musik nicht einfach, Sponsoren für Theater zu finden.

### Markus Luchsinger

Der künstlerische Leiter des Stadttheaters formuliert seine Zielsetzung für das Theater Chur wie folgt:

*„Im Hinblick auf eine neue Trägerschaft erfuhrt das Stadttheater ab der Saison 2006/2007 unter neuer Leitung und neuem Namen (Theater Chur) eine Neuorientierung als Koproduktionshaus sowie Aufführungsort eigens für das Haus konzipierte Konzertreihen. Ein Programm mit eigenem Profil unterstützt die kulturelle Vielfalt der Schweiz. Ein reines Gastspielhaus mit breitem Angebot vermag das nicht zu leisten.*

*Von Oktober bis Mai will das Theater Chur mit seiner Saison ein Experimentierfeld des Nachdenkens über die darstellende Kunst im Alpenraum schaffen. Theater, Tanz und Musik gehören zusammen. Ein Schwerpunkt liegt deshalb auf den spartenübergreifenden Projekten von einheimischen Künstlern und Gästen aus den angrenzenden Nachbarländern.*

*In einer regelmässigen Folge während der Saison, sowie konzentriert in der Festivalreihe „Churer Herbst“ zu Saisonbeginn (Oktober/November) sorgen Gastspiele und Koproduktionen von überregionaler Bedeutung für Aufmerksamkeit und schaffen ein „Fenster zur Welt“. Wegweisende Regisseure und/oder Choreografen vermitteln dem einheimischen Publikum sowie den hiesigen Theaterschaffenden Einblick in aktuelle Tendenzen des europäischen Theaters.*

*Im Sommer steht das Theater Chur den Churer und Bündner Gruppen offen, die auf der Bühne des Stadttheaters und auf dem neugestalteten Theaterplatz sich einer breiten Öffentlichkeit präsentieren wollen.“ (Zitat: 11.1.2008 / Markus Luchsinger)*

Ein professionelles Kulturangebot erhöhe die Standortqualität, ergänze die touristischen Nahziele als Ergänzungsangebot und wirke auch als sozialisierende Komponente, speziell auch für jüngere Menschen. Der Ruf eines Theaterhauses (oder Museums) festige den Ruf einer Stadt. Die Nennung von Chur in überregionalen und internationalen Koproduktionen und Zeitungsberichten unterstützen die Marketingstrategien der Touristiker. Das Theater schaffe auch Arbeitsplätze in einer Branche, die sonst in Graubünden und in der Region nicht vertreten sei. Das Theater könne selbstverständlich nicht für sich allein betrachtet werden. Zum Kulturangebot würden auch die klassische wie die populäre Musik, Ausstellungen und Museen, Kinos, Festivals, Freilichtaufführungen usw. gehören. Diese seien oft ohne eine Anbindung an ein festes Haus (Räume und mit Know-how versehenes Personal) kaum durchführbar.

Markus Luchsinger will zeitgenössische Produktionen zeigen. Es könne sich auch um alte Stücke handeln, aber er möchte sie „heutig“ und nicht populistisch umsetzen. Er ist auch nicht überzeugt, dass mit populistischen Produktionen die Kassen in einem merklich grösseren Umfang gefüllt werden könnten, denn es werde in Chur kaum jemals möglich sein, Produktionen mehr als zwei- bis dreimal zu zeigen.

Das Interesse bei den 35 bis 60-Jährigen sei stark gestiegen. Bei den Jüngeren konnte kein merklicher Zuwachs verzeichnet werden. Die klassischen Schülervorstellungen wurden früher gut besucht. Es musste jedoch jeweils ein Merkblatt mit Verhaltensvorschriften abgegeben werden. Markus Luchsinger findet, dass solche Massnahmen die Jungen eher von künftigen Theaterbesuchen abschrecken. Er will deshalb versuchen, die Schüler vermehrt in die „normalen“ Vorstellungen zu bringen.

Ziel eines Theaters müsse auch sein, das Publikum zu verjüngen. Allzu grosse Kompromisse zu machen, um alle zufrieden zu stellen, könne das Programm beliebig werden lassen und es bestehe die Gefahr, dass das Theater nicht mehr so ernst genommen werde.

Ein guter Bezug zur Bevölkerung könne unter anderem durch ein eigenes Ensemble erreicht werden, was aber mit sehr hohen Kosten verbunden wäre. Das Arbeiten mit Koproduktionen sei eine Annäherung daran.

- Die Kommission unterstützt den eingeschlagenen Weg des Theaterleiters Markus Luchsinger mit einem attraktiven, zeitgemässen Koproduktionstheater.
- Dabei soll ein gesunder Mix zwischen Qualität und Quantität gefunden werden.
- Die Ziele des heutigen Leistungsauftrages sollen auch in Zukunft umgesetzt werden.
- Die grundsätzliche Ausrichtung des Theater Chur als Spielort mit Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen unter angemessener Berücksichtigung einheimischer Produktionen und einzelner Eigenproduktionen soll weiter verfolgt werden.

## 5.2 Schaffung eines soliden Fundaments im Bereich Finanzen

Seit dem 22.9.2002 verfügt die Stadt Chur über ein Kulturförderungsgesetz (KGF), welches auch in Bezug auf das Stadttheater zu Veränderungen führte: Das Verbot von Eigenproduktionen wurde gestrichen und im KFG wurden keine maximalen Beiträge mehr definiert. Der dadurch entstandene Freiraum für die Behörden, den Beitrag zu erhöhen oder zu vermindern, führte dazu, dass auf Antrag des Stadtrates der Beitrag ans Theater für 2008 durch den Gemeinderat auf 800'000.- erhöht wurde.

### Christoph Stratenwerth

Zum Teil wurden Aufführungen im grossen Saal gezeigt und waren gut besetzt. Andere Male wurde die Zuschauertribüne in den Bühnenraum integriert; so wurde die Anzahl Plätze bewusst klein gehalten. Diese Aufführungen waren auch des Öfteren ausverkauft. Das führte natürlich dazu, dass die Auslastung in Prozenten im Verhältnis zu den zur Verfügung gestellten Plätzen gut ausfiel, die effektiven Billeteinnahmen im Verhältnis zum Budget aber trotzdem recht tief waren.

Christoph Stratenwerth weist darauf hin, dass bei effektiv 8'000 verkauften Billetten für Theateraufführungen der Saison 06/07 man von rund Fr. 160.- Subvention pro verkauften Sitzplatz ausgeht. (Bei staatlichen Subventionen von Fr. 1'050'000.- plus Fr. 300'000.-) Damit liegt das Theater Chur im Mittelfeld von Schweizer Theatern. Zum Vergleich: das Theater Basel subventioniert ein Billett mit Fr. 300.-.

Herr Stratenwerth ist der Meinung, dass mit öffentlichen Subventionen von Fr. 1'200'000.- bis Fr. 1'400'000.- pro Spielzeit in Chur ein gutes Theater gezeigt werden kann, unter Einschluss einzelner Eigenproduktionen und Gastspielen – auch in den Räumlichkeiten, wie sie heute bestehen. Damit würden sich die Subventionen in einem guten Schweizer Mittelfeld befinden. 1 Mio. Fr. ist dafür eher zu knapp. Man kann beim Theater nichts wegsparen, nichts in Asien produzieren. Qualitativ gutes Theater kostet. Es geht um Menschen und deren Zeit. Will man nur abspielen, könnte auch 1 Mio. Fr. reichen.

Die kostenrelevante Frage lautet: Will man ein Theater mit Eigen- und Koproduktionen und somit eine Identität erhalten, oder will man eine Filiale des Schweizer Abspielbetriebs sein?

### Markus Luchsinger

Er wünscht sich einen Mehrjahresvertrag für drei bis fünf Jahre. Die Stadt Zürich hat z. Bsp. mit der Tonhalle, dem Kunsthaus und dem Schauspielhaus Subventionsverträge über fünf Jahre, deren Verlängerung jeweils dem Referendum unterliegt.

Die Gelder, welche für ein Jahr gesprochen werden, sollten flexibel unter dem Jahr eingesetzt werden können, sodass es auch möglich wäre, zu Beginn des Jahres etwas Aufwändigeres zu produzieren und gegen Ende Jahr etwas Günstigeres. Das gleiche Prinzip sollte in einem definierten Masse auch über die gesamte Subventionsperiode gelten. So hätte das Defizit der ersten Saison aufgefangen werden können, ohne dass das Theater öffentlich „gebrandmarkt“ worden wäre.

Ein Vertrag müsste die inhaltlichen Aufgaben des Theaters festlegen. Dieser sollte einerseits verbindlich, andererseits nicht zu detailliert sein.

Bei einer privaten Trägerschaft wäre das Verhältnis zwischen dem Theater und den Steuerzahlenden entkrampfbar.

Markus Luchsinger konnte der Kommission glaubhaft machen, dass Überschreitungen wie in der Vergangenheit nicht mehr passieren werden. In der Saison 2007/08 wurde der ursprüngliche Spielplan so reduziert, dass kein namhaftes Defizit entstehen sollte.

Er möchte die Überschreitung in der ersten Spielzeit von Fr. 400'000.- unterteilt wissen. Fr. 300'000.- als Budgetüberschreitung und Fr. 100'000.- als Ausschöpfung der anfangs bestehenden Reserve. Ein grosses Problem war, dass er die erste Saison selber vorbereiten musste. Dies bedeutete, dass er bereits drei Monate vor Saisonstart nach Graubünden ziehen musste, um die Saison vorzubereiten. Diese einmaligen Mehraufwendungen, zusammen mit denen für PCs und Vernetzung sowie weiterer Ausgaben im Bereich Verwaltung, kamen etwa auf Fr. 130'000.- zu stehen. Die weiteren rund Fr. 300'000.- sind für das Programm benötigt worden. Für die laufende Saison wurde der Kredit der Stadt um Fr. 80'000.- erhöht, d.h. es fehlen rund Fr. 200'000 bis Fr. 250'000.-, um das geplante Programm vollumfänglich realisieren zu können.

Einsparungsmöglichkeiten bei Personalkosten sieht er keine, wenn man das Theater weiterhin in dieser Form betreiben will. Kleine Einsparungen wären evtl. bei den Betriebskosten im Bereich Technik möglich. Diesbezügliche Detailfragen müssten mit einem Fachmann geklärt werden.

Effektiv einsparen kann man nur beim Programm. Und dies wird er für die laufende Saison im benötigten Rahmen durch Streichung oder Verschlinkung einzelner Programmpunkte machen. Wenn in Zukunft nicht mehr Geld generiert werden kann, wird Markus Luchsinger einen späteren Beginn des Programms im Herbst ins Auge fassen und versuchen, vermehrt mit spannenden Laienproduktionen zu arbeiten und eventuell ein Schülertheaterfestival aufzuziehen.

Hauptsponsor ist im Moment die GKB mit einem Beitrag von Fr. 50'000.- (Bedingungen: Spartenexklusivität und Nennung als Hauptsponsor). Um diesen Betrag erhöhen zu können oder einen anderen/weitere Sponsoren zu generieren, ist viel Vertrauensarbeit nötig, und es braucht Zeit. Für Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren wäre ein bestehender, längerfristiger Subventionsvertrag von grossem Vorteil.

Laut Markus Luchsinger müsste man die Abläufe im Controlling vereinfachen, es gibt zum Teil Doppelspurigkeiten. Es ist für das Theater unter den momentanen Umständen schwierig, einerseits unternehmerisch zu denken - was gefordert ist - und andererseits mit den fix definierten Ratenauszahlungen auszukommen. Des Weiteren müssten alle Arbeitsverträge überprüft und angepasst werden. Wünschenswert wäre ein Programmbeirat mit Personen aus den verschiedensten Bereichen, ähnlich wie beim Theaterspektakel in Zürich. Dieser Beirat hatte sich selber konstituiert und sich alle zwei Wochen getroffen, um über das laufende Geschäft zu diskutieren.

- Der Theaterleiter sowie der eingeladene Theaterexperte beurteilen die städtischen Beiträge als zu knapp.
- Die Kommission teilt die Meinung des Experten, dass für das zurzeit angestrebte Theater Chur öffentliche Subventionen von Fr. 1.2-1.4 Millionen pro Spielzeit zur Verfügung stehen müssten.
- Die Kommission stellt von sich aus keine Anträge auf Veränderung der städtischen Subventionen. Es wird Aufgabe des Stiftungsrates sein, gewünschte Veränderungen über die bekannten politischen Wege zu erreichen.
- Der Leistungsauftrag muss festlegen, welche Leistungen für die gesprochenen Subventionen erwartet werden. Die Vermeidung der Defizite sollte nicht durch Streichungen von Leistungen erreicht werden. Die gesprochenen Subventionen müssen auf die im Leistungsauftrag erwarteten Leistungen abgestimmt sein.
- Mit einem ausreichenden Stiftungskapital soll längerfristig die Liquidität des Theaters sichergestellt werden. Es kann auch zur Vorfinanzierung von längerfristigen Projekten verwendet werden. Der betriebliche, programmliche und personelle Aufwand ist aber grundsätzlich mit den Subventionen, Sponsorgeldern, Billetteinnahmen und Gewinnen zu bestreiten. Der Stadtrat gibt gewisse Direktiven betreffend der Verwendung des Stiftungsvermögens in einer Leistungsvereinbarung ab. Definitiv verantwortlich ist der Stiftungsrat, der über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der geäußerten Zuwendungen entscheidet.

### **5.3 Schaffung eines soliden Fundaments im Bereich des Baus (Bühne, Technik)**

#### Bericht Jecklin

Ein Umbau des Theaters in drei Etappen wurde vorgesehen, zwei davon wurden inzwischen realisiert: Der Saal sowie die Publikumsbereiche (Seitenfoyer, Eingang, Café 1.OG) wurden aufgefrischt. Bei diesen Umbauten wurde nur auf Erfordernisse eines Gastspielbetriebes geachtet.

#### Markus Luchsinger

Das Theater brauche noch etwas, um auch bei der breiteren Bevölkerung besser anzukommen, zum Beispiel ein Café, analog dem Kunsthausrestaurant in Zürich, oder eine andere Belegung des neuen Vorplatzes (analog der Tinguely Skulptur in Basel), damit die Kunst, die Kultur und die Bevölkerung sich besser zusammenfinden können.

Das Haus sei im Bereich Technik besser als sein Ruf. Einige wenige Anschaffungen wären zu überlegen. Die Büros weisen Schönheitsfehler auf, aber man kann darin arbeiten. Die Garderoben müssten renoviert werden. Eine eigene Werkstatt braucht es laut M. Luchsinger nicht, es gibt genügend Firmen, die diesen Service anbieten.

Folgendes fehlt: Lift, Produktionsraum, Kantine und ein Proberaum. Dieser Proberaum sollte warm und trocken sein, einen Internetanschluss haben und in etwa die Grösse der Theaterbühne haben. Von Vorteil wäre, wenn man am gleichen Ort noch über einige Gästezimmer mit Küche verfügen könnte.

Ideal wäre es, wenn der Zuschauerraum auf einfache Weise in drei Grössen unterteilt werden könnte, je nach Art der Aufführung (500 / 200 / 100 Plätze), ohne dass es nach einem Provisorium aussieht. Es brauche für das Foyer und den Gastrobereich nur kleine Massnahmen, um ein gutes Ambiente zu erhalten. Ideen für die Gestaltung zur besseren Öffnung zum Platz, damit dieser bespielt werden kann, müssen noch gefunden werden.

### Ernst Schulthess

Als Experte hat die Kommission Ernst Schulthess von der Planungsgruppe AB, Büro für Auditorien und Bühnentechnik AG, Leutwil eingeladen. Dieser hat die Räumlichkeiten des Theaters in Augenschein genommen und zeigte den Kommissionsmitgliedern folgende Umstände auf:

#### Foyers

Das Foyer kann in der jetzigen Form genutzt werden; es ist höchstens bei sehr gut besuchten Veranstaltungen eher zu klein.

#### Café 1. Obergeschoss

Das Café im ersten Obergeschoss hat laut Herrn Schulthess ein gutes Ambiente.

#### Zuschauerbereich

Positiv wertet Herr Schulthess im Vergleich zu den frühen Neunzigerjahren die besseren Sichtverhältnisse und die neue Bestuhlung.

Die in die Seitengänge hineinragenden Bodenteile der einzelnen Reihen sind Stolpersteine.

Das Theater ist für 500 Personen konzipiert, bei weniger Zuschauern könnte man den Balkon dunkel lassen (Veränderung der Saallichtgruppe) und mit zusätzlichen Gegenlichtern erreichen, dass er überhaupt nicht wahrnehmbar ist.

Die von M. Luchsinger umgesetzte Idee der Werkstattbühne für 80 bis 100 Personen schafft eine gute Atmosphäre, die Vorbereitungsarbeiten sind aber jeweils mit Aufwand verbunden.

Ein eiserner, vollflächiger Vorhang zwischen Bühne und Zuschauerraum könnte in mehrfacher Weise dienlich sein: als Brandschutzmassnahme (das Theater Chur gilt als Grossbühne, d.h. grundsätzlich besteht die Vorschrift einer solchen Trennung zwischen Bühnenraum und Zuschauerraum), als Seitenwand für Werkstattbühne, als hintere, Klang reflektierende Wand bei musikalischen Anlässen mit Künstlern auf der Vorbühne.

#### Seitentrakt mit Büros und Garderoben

Aus architektonischen Überlegungen schlägt Herr Schulthess vor, diesen Trakt zu redimensionieren. Die dadurch verlorenen Räume könnten zum grossen Teil im Dachgeschoss eingerichtet werden (Büros), zum Teil bleiben (Garderobe) oder in eine neue Seiten- oder Hinterbühne integriert werden.

#### Anlieferung

Die Situation betreffend Anlieferung ist schlecht gelöst. Es fehlt eine wärmetechnische Abschottung. Die hohen Heizkosten des Theaters sind sicher auch auf diesen Zustand zurückzuführen.

Einen Luftvorhang oder Lamellen empfindet Herr Schulthess als schlecht. Er empfiehlt den Anbau einer Hinter- oder Seitenbühne (mit evtl. anderer Verkehrsführung).

Heute führt die Anlieferung zu oft mehrstündiger Blockierung der Quartierstrasse.

#### Dachgeschoss

In einem Teil ist die Lüftungsanlage untergebracht, der restliche Dachboden wird im Moment als Lager verwendet und ist nicht isoliert. Das Dachgeschoss könnte isoliert und ausgebaut werden für Büros und weitere Räume.

#### Hauptbühne - Wände

Die Seitenwände sollten schwarz gestrichen werden. Diese Arbeiten übergibt man einem Fachmann und überlässt sie nicht dem Techniker als Zusatzarbeit für ruhigere Zeiten (die es nie gibt).

#### Bühnenboden

Der Bühnenboden ist zwar relativ neu, besteht aber aus dem falschen Holz. Ein guter Bühnenboden besteht aus einem Holz ohne Astlöcher und ohne Harzstellen (Riffholz), damit die Dekorationen mit Nägeln auf dem Boden befestigt und danach, ohne dem Boden zu schaden, wieder entfernt werden können. Das Auswechseln des bestehenden Bodens ist über kurz oder lang ein Muss.

#### Untergeschoss

Der Bereich Werkstatt und Lager ist heute viel besser aufgeräumt als in den 90-er Jahren.

Die sanitären Einrichtungen für die Zuschauenden im Untergeschoss erachtet er als in Ordnung.

Im Personal-WC stinkt es des Öfteren so stark, dass dies bis in die öffentliche Zone des Untergeschosses dringt. Die Sanitärentlüftung müsste geprüft werden.

#### Beleuchtung/Technik

Die so genannte Zuschauerbrücke betritt man vom Dachgeschoss aus. Sie ist für das Einrichten der Beleuchtung ungeeignet, muss man doch jedes Mal in die Knie gehen, um die einzelnen Beleuchtungskörper auf die Bühne zu richten. Die Investition für Scheinwerfer mit Fernbedienung ist kostspielig, lohnt sich aber auf jeden Fall, nicht zuletzt auch aus sicherheitstechnischen Gründen. Es ist auch zu überlegen, ob die Kosten für die Beleuchtung, die heute zum Teil auch zugemietet werden müssen, nicht über den Immobilienaufwand der Stadt abgewickelt werden sollten.

#### Technische Anlage

Diese ist 6-jährig und analog, was bedeutet: Sie ist alt. Um einigermaßen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen, müsste diese ausgewechselt werden. Um bei Bedarf an möglichst vielen Stellen Steckdosen setzen zu können, sollten möglichst genügend Kabel eingezogen werden.

In der Saison 06/07 wurden technische Anlagen für Fr. 35'000.- zugemietet, da lohnt sich der Kauf einer geeigneten Anlage. Laut Schulthess muss mit Kosten von rund Fr. 250'000.- (Anlage und Installation) gerechnet werden. Herr Fopp hatte eine Offerte von der Firma Sacenti mit Geräten von der Firma Günther eingeholt (Fr. 200'000.-)

#### Elektrische Leitungen

Im Theater Chur wurden über Jahre hinweg immer wieder neue Kabel, für Schwach- und Starkstrom eingelegt, ohne den Mindestabstand zwischen den beiden Arten einzuhalten. Dies kann zu Störungen während der Aufführungen mit Drahtlosmikrofonen führen.

#### Lüftung

Die Luft im Theater muss kühlbar sein, um auch bei Generalversammlungen, Vorträgen und Grossfirmenveranstaltungen „nicht ins Schwitzen“ zu kommen. Dies sei durch Dazwischenhängen eines Klimablechs im Kanal der Lüftung relativ einfach zu bewerkstelligen, erwähnt Herr Schulthess.

Ist die Lüftung heute auf doppelter Stufe (Pauseneinstellung), so ist diese zu hören. Laut einigen Mitgliedern der Kommission ist im Theater auch während den Vorstellungen ein unangenehmer Luftzug zu hören und zu spüren. Ob es sich dabei um eine objektive oder subjektive Wahrnehmung handelt, müsste mit einer entsprechenden Messung geklärt werden. Eine Verbesserung des Zustandes ist evtl. bereits durch Auswechseln des Austrittsgitters möglich.

#### Akustik

Die Akustik in einem multifunktionalen Theaterraum muss vielen Bedürfnissen entsprechen. Seiner Ansicht nach, ist diese im Theater Chur recht gut. Ausser im hinteren Bereich der Bühne, wo sich die Künstler selber schlecht hören.

#### Energetischer Gesamtzustand

Dieser scheint schlecht zu sein, wenn man die Heizkostenabrechnung anschaut.

Das Dach müsste isoliert, das Problem mit der Anlieferung muss gelöst werden. Evtl. ist die gesamte Gebäudehülle wärmetechnisch zu überprüfen. Die öffentliche Hand sollte laut Herrn Schulthess im Energiebereich immer eine Vorreiterrolle übernehmen - auch was bauphysikalische Massnahmen angeht.

#### Brandschutztüren

Es existieren schweizerische Vorschriften. Was die Kantone umsetzen, ist ihnen freigestellt. Sie können die Vorschriften sogar verschärfen. Herr Schulthess empfiehlt, in diesem Bereich nichts zu machen, solange keine Aufforderungen vom entsprechenden kantonalen Amt kommen.

#### Allgemeine Einschätzung

Herr Schulthess findet das Theater Chur nach wie vor ein tolles Theaterhaus.

Seiner Ansicht nach wird es im Moment als Gastspielhaus mit einzelnen Eigenproduktionen und nicht als produzierendes Haus wahrgenommen. Falls man dies ändern möchte, müsste das Haus auch den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Benötigte Proberäume und Werkstätten könnten leicht auch ausserhalb des Hauses untergebracht werden.

#### Vergleich mit anderen Schweizer Theatern

Herr Schulthess vergleicht das Theater Chur mit den Häusern von Schaffhausen, Visp oder Altdorf. Das frühere Tellinghaus in Altdorf wurde in den Neunzigern ins „forumtheater“ (Trägerschaftsform: Verein) umgewandelt. Dessen Programm besteht heute vor allem aus publikumswirksamen Gastspielen verschiedener Qualität, dem schweizweit bekannten und gut besuchten Festival „Alpentöne“ sowie einem Adventskalender für einheimische Kunstschaaffende, wo das Theater seine Räumlichkeiten für Inszenierungen einheimischer Gruppen zur Verfügung stellt.

#### Arbeitssicherung – ein Muss!

Die Stadt gewährt eine Grundsicherheit, der Betreiber ist für die Sicherheit im Betrieb – nach heutigem Stand der Technik – verantwortlich. Als Eigentümerin trägt die Stadt bei Unfällen die Verantwortung.

Herr Schulthess empfiehlt, ein Wartungsbuch führen zu lassen, um die jährliche Wartung der Technik auch schriftlich garantiert zu haben – auch als Garantie gegen mögliche Haftungsprobleme. Es soll durch einen Fachmann notiert werden, was geprüft wurde, was geändert wurde, was zu ändern ist.

Die Arbeitssicherung ist laut Peter Göldi Sache der Liegenschaftsverwaltung der Stadt. Herr Göldi wird mit den Verantwortlichen für Betriebssicherheit Kontakt aufnehmen, um eine genügende Arbeitssicherung und eine Wartungskontrolle in die Wege zu leiten.

Angesprochen auf eine eventuelle Ausgliederung des Theaters, sagt Herr Schulthess, dass er dieses Haus, so wie es heute ist, sofort übernehmen würde. Obwohl die Technik nicht unbedingt „up to date“ ist und die Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen sind, ist seiner Ansicht nach das Haus im Grossen und Ganzen in einem guten Zustand.

Sein Fazit:

- „In diesem Theatergebäude kann man wunderbar Theater spielen; es muss am Theater Chur nicht zwingend etwas verändert werden.“
- Grundsätzlich sei die Multifunktionalität des Hauses problematisch.“
- Der Katalog bezüglich Technik, Bau und Administration wird als wünschenswert bezeichnet.

Empfehlung der Kommission:

Laut Herrn Schulthess muss am Theater Chur zwingend nichts verändert werden. Er empfiehlt, mindestens die schlechte Situation betreffend Anlieferung, Annexbau und nicht mehr zeitgemässer Technik (Beleuchtung und Technische Anlage) zu bereinigen.

Das Theater Chur ist eine städtische Liegenschaft, welche es im nötigen Umfang zu pflegen gilt (wärmetechnisch / sicherheitstechnisch / Grundausstattung dem aktuellen Stand entsprechend).

- Die Kommission empfiehlt dem Stadtrat eine Sicherheitsüberprüfung des Theaters und verweist dabei auf die Offerte von Herrn Schulthess. (Kosten Fr. 6'000.-)

(Bei einer Ausgliederung in eine private Trägerschaft könnte sich Herr Schulthess durchaus vorstellen, mindestens in einer Übergangsphase im Stiftungsrat mit dabei zu sein.)

- Die Kommission kann mit gutem Gewissen die bestehende Infrastruktur des Stadttheaters der zu gründenden Stiftung zur Nutzung übergeben.
- Dabei hat die Stadt als Eigentümerin zu sorgen, dass das Theater auf dem Stand der Technik bleibt und die vom Experten als notwendig erachteten Investitionen vorgenommen werden.

## 5.4 Beurteilung der Notwendigkeit und Form bzw. Zeitpunkt einer Verselbständigung

### Christoph Stratenwerth

Trägerschaftsformen: Eine Genossenschaft sei ungeeignet, Verein zu wackelig (Problematik der mangelnden Konstanz), mit der AG wurden gute Erfahrungen gemacht; die Finanzkontrolle (Theater Neumarkt und Schauspielhaus Zürich) funktioniert gut, eine Stiftung sei die bewährte Form für Trägerschaften im Bereich Kultur.

Im Gegensatz zur klassischen Musik, wo das Produkt klar definiert ist und sichere Werte kommuniziert werden können, ist es nicht einfach, Sponsoren für das Theater zu finden. Das Theaterschaffen ist lebendig, manchmal geht etwas, manchmal auch nicht, es will kontrovers sein, will diskutiert werden, das sei eine schlechte Grundlage, um Sponsoren zu finden. Wenn eine gute Vertrauensbasis geschaffen ist, wird es möglicherweise etwas einfacher. Aber mit namhaften Sponsorbeiträgen ist laut Stratenwerth eher nicht zu rechnen. Dieser Punkt muss bei einer Ausgliederung beachtet werden und die Beiträge der Stadt und des Kantons in angemessener Höhe definiert werden.

### Bruno Claus

Im 15-Punkte-Plan wurde die Stiftung als geeignete Trägerschaft vorgeschlagen, da sich diese Form schweizweit am besten bewährt hat. Die Verantwortungen wären klarer definiert, der Stiftungsrat wählt den Direktor, die Rechnung wäre ausgleichbar, das Ganze wäre dynamischer. Bedingung ist, dass der Stiftungsrat aus guten, initiativen Leuten besteht und das Marketing, das Sponsoring, das Controlling gut im Griff hat und auch versteht, Gemeinden mit einzubinden. Bei einer Ausgliederung würde die Stadt nicht mehr haften.

In Deutschland sind die Theater oft auch in die öffentliche Verwaltung eingebunden, damit macht man aber eher schlechte Erfahrungen.

Ein ernst zu nehmender Punkt ist die Finanzkontrolle. Diese Kontrolle ist bei Kulturbetrieben sehr komplex. Die Einnahmen sind immer spekulativ, es kann immer etwas Unerwartetes passieren. Für einen gut geführten Betrieb ist ein ausgeklügeltes Kontrollsystem nötig, welches der Stiftungsrat z.Bsp. alle zwei Monate kontrolliert. Für das Controlling braucht es Fachleute, was die Stadt nicht bieten kann.

- Das momentane Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und dem Theaterleiter ist laut Stadtrat Martin Jäger absolut unbefriedigend.
- Es ist ein Konstrukt, das mit der Zeit entstanden ist und rechtlich auf äusserst wackligen Beinen steht.

### **Formen einer Trägerschaft**

Die Form der Genossenschaft wird als ungeeignete Form empfunden. Man hatte damit in Chur wie auch in Basel bereits schlechte Erfahrungen gemacht. Ein Verein scheint laut Herrn Stratenwerth als zu „wacklig“.

Die Stadt Zürich arbeitet seit einigen Jahren mit dem Theater am Neumarkt und dem Schauspielhaus als AGs mit guten Erfahrungen. Die Stadt besitzt die Aktienmehrheit und damit ein entscheidendes Mitspracherecht. Laut Bruno Claus erwartet man in Graubünden bei einer AG die Nähe zur Wirtschaft, zudem erscheint es auch schwieriger, einen VR zu finden, der die Verantwortung tragen will. Die AG als Trägerschaftsform für kulturelle Institutionen hat in Graubünden keine Tradition.

Die Stiftung als Trägerschaftsform stösst in Graubünden auf mehr Akzeptanz und wäre einfacher zu realisieren. Die Form der Stiftung ist die heute üblichste Form für Kulturbetriebe. Man hat gute Erfahrungen damit gemacht. Die Stiftung als Form ist am wenigsten der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig, hat zudem steuerliche Vorteile, wenn sie als gemeinnützig akzeptiert ist.

Bevor die Stiftung gegründet wird, müssen alle offenen Punkte geklärt sein (Problematik um die Investitionen, Höhe der Reserve, Beiträge, Controlling, Interne Reglemente, Pflichtenhefte, Organisationshandbuch). Je besser die Struktur vorbereitet und je realistischer der Leistungsauftrag definiert ist, desto bessere Stiftungsräte können gefunden werden.

Ein Vorschlag für eine Stiftungsurkunde wurde laut Bruno Claus bereits skizziert. Die Idee war, das Haus im Eigentum der Stadt zu lassen und die Stiftung für den Betrieb verantwortlich zu machen. Die in der Skizze vorgesehenen Fr. 60'000.- als Reserve erscheinen als zu niedrig, laut Stratenwerth wären Fr. 300'000.- bis 400'000.- ideal. Zuviel Reserve könnte von dem Stiftungsrat als Einladung für Experimente gedeutet werden.

Es tauchte die Frage auf, ob man der Öffentlichkeit nicht eine Gesamtvorlage unterbreiten sollte inklusive dem Investitionsbedarf. Bruno Claus spricht sich eher dagegen aus. Zuerst muss das Theater einen guten Ruf haben in der breiten Bevölkerung.

Man sollte aber über die benötigten Investitionen informieren und bereits über eine Zusage der Stadt verfügen, dass diese Renovationen getätigt werden.

### Markus Luchsinger

Der Stiftungsrat soll für die generelle strategische Ausrichtung und das Budget zuständig sein, der Leiter für deren Umsetzung. Eine Expertengruppe, die nicht mit dem Stiftungsrat identisch ist, könnte ihn bei dieser Umsetzung unterstützen. Ob eine zusätzliche GmbH für das Tagesgeschäft Sinn macht, ist zu überlegen. Der Leiter des Theaters soll kein Mitglied des Stiftungsrates sein, um Interessenskonflikten vorzubeugen, jedoch bei den Stiftungsratssitzungen eine beratende Stimme haben.

Die Kommission beurteilt die Stiftung ebenfalls als die geeignetste Trägerschaftsform aufgrund folgender Abwägung:

Für die Trägerschaft (Stiftungsrat) hatte der Stadtrat in seiner Botschaft fünf bis sieben Personen vorgeschlagen, welche vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates gewählt würden. Einer der Kernpunkte bei der Gründung einer Trägerschaft wird sein, die richtigen Leute zu finden. Der Stiftungsrat soll aus Persönlichkeiten mit Fachkompetenz in den Bereichen Theater und Finanzen bestehen und nicht politische Vertretung sein.

Der Kanton hat dezidiert ausgedrückt, dass er kein Mitglied in den Stiftungsrat stellen wird.

Bei der Stiftung ist der Stiftungsrat das Führungsorgan. Das bis anhin von der Stadt geleistete vierteljährliche Controlling würde entfallen. Die kantonale Stiftungsaufsicht kontrolliert jährlich. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt beschreibt den Umgang und den Zweck des städtischen Betriebsbeitrages sowie das städtische Controlling.

Bei einer Stiftung haftet das Stiftungsvermögen bei Überschreitung des Budgets. Der Stiftungsrat haftet nur bei vorsätzlichem Verschulden oder bei grober Fahrlässigkeit. Die Stadt trägt zwar kein Haftungsrisiko mehr. Die moralische Verpflichtung bleibt aber bestehen, um eine Stiftung vor einem allfälligen Konkurs zu schützen.

Die AG wirkt moderner und dynamischer, ist aber im Gegensatz zur Stiftung steuerpflichtig. Schenkungen sind bei beiden Trägerschaftsformen möglich. Wahrscheinlich werden Schenkungen und Legate aber eher bei der Form der Stiftung getätigt, da die AG den Touch einer gewinnorientierten Unternehmung hat.

Bei der AG sowie bei der Stiftung ist eine Steuerbefreiung möglich, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Stiftungsrats- resp. Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Die Kommission ist sich einig, dass mit der Form der Stiftung mehr Gelder von privaten Sponsoren und Legate zu erwarten sind. Bei der Form der Stiftung wird die geringe Möglichkeit der direkten Beteiligung der Bevölkerung als negativer Punkt erwähnt. Da es sich beim Stadttheater aber nicht um den Aufbau von etwas Neuem handelt, ist nicht mit einem grossen Interesse an einer solchen direkten Beteiligung der Bevölkerung zu rechnen. Darum eignen sich die Gesellschaftsformen Verein oder Genossenschaft, aber auch die AG (mit breit gestreuten „Volksaktien“) kaum als neue Trägerschaftsmodelle.

Bei der Mischform Stiftung *mit Betriebsgesellschaft* besteht die Möglichkeit, bei einem finanziellen Fiasko die Betriebsgesellschaft in den Konkurs laufen zu lassen und danach etwas Neues aufzubauen. Diese Art des Vorgehens ist bei einem „Stadttheater“ aber effektiv kaum vertretbar.

Die Kommission sieht wie der Stadtrat die Gefahr der Überorganisation und zu vieler Schnittstellen (Kompetenzprobleme!).

Zur Prüfung der geeigneten Trägerschaftsform wurden auch die Erfahrungen anderer Theater in Schweizer Städten miteinbezogen.

- Die Vorberatungskommission ist sich einig, dass die grundsätzliche Ausrichtung des Theaters – wie im Kulturförderungsgesetz Art. 5 Abs. 1 neu umschrieben – richtig ist und schlägt einstimmig vor, das Theater in dieser Form weiterzuführen.
- Die Vorberatungskommission empfiehlt einstimmig eine Auslagerung des Stadttheaters, da in finanzieller, baulicher, administrativer und konzeptioneller Hinsicht nichts dagegen spricht.
- Die Vorberatungskommission empfiehlt zudem einstimmig, die Auslagerung zum jetzigen Zeitpunkt anzugehen.
- Die Vorberatungskommission schlägt einstimmig vor, dem Gemeinderat als Trägerschaftsform die Stiftung zu empfehlen, weil die Rechtsform der Stiftung im heutigen Zeitpunkt und unter den derzeitigen Umständen am ehesten Erfolg verspricht

## 6. Änderungsvorschläge der Vorberatungskommission

### 6.1 Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771)

Art. 3 Städtische Leistungen / Art. 4 Leistungsvereinbarungen / Art. 17 Budget

Da weder in Art. 3 noch in Art. 4 ein zeitlicher Horizont definiert ist, besteht kein Änderungsbedarf, falls die Stadt Chur mit dem Theater Chur eine Mehrjahres-Leistungsvereinbarung abschließen möchte. Hingegen müsste Art. 17 angepasst werden. Diese Änderung würde aber die Budgethoheit des Gemeinderates stark einschränken.

Es sollen somit zu Art. 3, Art. 4 und Art. 17 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur keine zusätzlichen Änderungen vorgenommen werden.

Art. 5 Stadttheater

Gemäss bisherigem Art. 5 Abs. 1 hat der Theaterleiter schon heute die Möglichkeit, einzelne Eigenproduktionen mit einem extra dafür zusammengestellten Ensemble auf die Beine zu stellen. Die gesetzliche Grundlage für den Aufbau eines festen Ensembles ist hingegen nicht gegeben.

Art. 5 Abs. 1:

Antrag:

<sup>1</sup> „Die Stadt sorgt für einen regelmäßigen GastSpielbetrieb im Stadttheater. Dieser soll vor allem Theater-, Tanztheater- und Musiktheaterproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen. ~~Einzelne Eigenproduktionen des Stadttheaters sind möglich.~~“

Diese offenere Formulierung entspricht der Rechtswirklichkeit und ist auch attraktiver für potentielle Stiftungsräte. Auf der anderen Seite ist anzunehmen, dass ein solcher Änderungsantrag die in den 90er-Jahren geführten Theater-Diskussionen wieder anfachen könnte, was die aktuelle Auslagerung des Theaters erschweren dürfte.

Der Stadtrat hat sich bemüht, mit seiner Botschaft nur das absolute Minimum an Änderungen im Kulturförderungsgesetz vorzuschlagen. Der bestehende Art. 5. Abs. 1 lässt dem Theater die Möglichkeiten offen, alle Produktionsformen – von Gastspiel über Koproduktion bis hin zu einzelnen Eigenproduktionen – durchzuführen.

Art. 5 Abs. 2

Antrag:

<sup>2</sup> Die Stadt überträgt den Betrieb des Stadttheaters ~~auf eine Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts~~ auf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (Trägerschaft). Sämtliche mit dem Betrieb des Stadttheaters im Zusammenhang stehende Grundstücke, Anlagen und Anlagenteile bleiben im Eigentum der Stadt.

Sich im Gesetz auf eine gewählte Trägerschaftsform festzulegen wird als wenig flexibel eingestuft. Grundsätzlich werden jeweils offene Formulierungen gewählt, um sich den Weg für spätere Änderungswünsche nicht zu stark zu verbauen. Andererseits kann das Gesetz – sollte sich die Stiftung nicht bewähren – durch den Gemeinderat (und allenfalls das Volk) wieder verändert werden.

Aus demokratiepolitischer Überlegung wird diese Variante vorgezogen:

### 6.2 Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772)

Art. 14 Kulturkommission

Antrag:

Art. 14 Abs. 4 wird gemäss Vorschlag Stadtrat ersatzlos gestrichen.

Es handelt sich um eine logische Anpassung.

Die Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur, wie in der Botschaft 36/2002 des Stadtrates formuliert, wird einstimmig akzeptiert.

### 6.3 Geschäftsordnung der Stiftung Theater Chur

Der Entwurf der Geschäftsordnung des Stadtrates wird von der Kommission einstimmig akzeptiert. Dem Stiftungsrat ist es demnach freigestellt, diese nach eigenem Gutdünken anzupassen und zu ergänzen.

Bemerkung zu Art. 1. Pkt. 10:

Auch der Kanton schliesst mit der neuen Trägerschaft Theater Chur eine Leistungsvereinbarung ab. Dies hat voraussichtlich Gültigkeit, bis der Bündner NFA in Kraft treten wird.

### 6.4 Stiftungsurkunde „Stiftung Theater Chur“

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Stiftungsurkunde durch den Gemeinderat erlassen wird.

Art. 2 Zweck

Art. 2 Abs. 1

Antrag:

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt den Betrieb, die Förderung und den Erhalt des Stadttheaters entsprechend den Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur.

Mit dem Vorschlag der Vorberatungskommission wird der Zweck klar definiert. Bei einer Revision des Kulturförderungsgesetzes muss somit die Stiftungsurkunde nicht angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2

Antrag: Streichen

Art. 2 Abs. 3

Antrag: Wird zu Abs. 2

Art. 3 Widmung und Stiftungsvermögen

Art. 3 Absatz 1

Antrag:

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen Fr. 400'000.-

Das Stiftungsvermögen ist aufgrund von Art. 80 ZGB die notwendige Ergänzung zum in der Regel idealistisch inspirierten Stiftungszweck. Es ist gleichbedeutend mit den Mitteln, mit deren Einsatz und Hilfe die Stiftungsorgane den Stiftungszweck zu verfolgen haben.

Mit dem Stiftungskapital wird der Stiftung ein Vermögen für einen besonderen Zweck zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erwartet und verlangt die Kommission von der Stiftung, dass sie möglichst über Jahre hinaus eine zuverlässige Erfüllung ihres Zweckes, nämlich das Betreiben des Theaters Chur sicherstellt. Diesen Zweck kann sie nur erfüllen, wenn das Stiftungskapital möglichst nicht angegriffen und somit verringert wird, dazu braucht es ausgeglichene Jahresrechnungen des Theaters Chur. Das Stiftungskapital als Puffer und Finanzierungsüberbrückung einzusetzen birgt ein sehr hohes Risiko. Ein Ausgleich auf das nächste Rechnungsjahr bzw. Projektende ist zwingend. Nur auf diese Weise ist der langjährige Betrieb des Theaters Chur über eine Stiftung für die Kommission sichergestellt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Stiftungskapital deutlich auf Fr. 400'000.- erhöht werden soll, damit der Stiftung eine erfolgreiche Tätigkeit möglich ist. Nach längerer Diskussion erscheint dieser Betrag als angemessen. Die Kommission unterstützt diesen Antrag einstimmig.

Art. 5 Wahl, Amtsdauer und Grösse des Stiftungsrates

Die Kommission diskutiert eingehend, ob die politische Behörde am Wahlverfahren eine Rolle spielen muss, da es sich um die Verteilung von öffentlichen Geldern geht, oder ob es grundsätzlich falsch ist, Stiftungsräte von der politischen Behörde wählen zu lassen.

#### Art. 5 Zusammensetzung Abs. 1-3

Antrag:

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stadtrat als Abgeordnete der Stadt in den Stiftungsrat gewählt.

<sup>3</sup> Das Präsidium und die übrigen Mitglieder werden bei der Gründung vom Churer Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates bestimmt. Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen durch den Stiftungsrat

#### Art. 6 Abs 1-3

Antrag:

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

<sup>3</sup> Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Periode vorzunehmen.

Es wird angestrebt, dass die Umsetzung des Gesetzauftrages möglichst von der politischen Einflussnahme abgekoppelt wird. Der Antrag der Kommission führt zu einer Minderheitsbeteiligung der Stadt. Trotzdem haben die beiden Delegierten ein klares städtisches Mandat. Die Stadt kann ihre Interessen überdies im Rahmen der Leistungsvereinbarung wahren. Nicht zu vergessen ist zudem, dass die Stadt Hauptgeldgeberin bleibt.

Die folgenden Art. erhöhen sich ab Art. 6 (alt) um 1 von Art. 7 (neu) bis Art. 14 (neu): Siehe auch Synopse.

#### Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

##### Art. 12 Abs. 1

Antrag:

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss all seiner Mitglieder die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnisse anpassen; er ist aber an die Zweckbestimmung der Stiftung gebunden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

##### Art. 14 Abs. 1

Antrag:

<sup>1</sup> Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden und mit der Genehmigung durch den Gemeinderates in Kraft.

Wenn der Gemeinderat die Stiftungsurkunde genehmigt, ist es auch konsequent, den Gemeinderat über Änderungen an der Urkunde befinden zu lassen sowie die Inkrafttretung zu genehmigen.

### 6.5 Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Chur und der Stiftung Theater Chur

Leistungsvereinbarungen werden gemäss Kulturförderungsgesetz (Art. 4 Abs. 2) durch den Stadtrat beschlossen. Sie sind der Kulturkommission jedoch vor der Zustimmung immer zur Antragstellung vorzulegen (Verordnung Art. 1 Abs. 1).

Die Vorberatungskommission erwartet, dass im Leistungsauftrag die nachstehenden Punkte enthalten sind. Der Gemeinderat kann den Katalog ergänzen:

- Erwartete Leistungen, überprüfbare Indikatoren dafür
- Preispolitik, Angebote für preisgünstige Aufführungen
- Veranstaltungen für Schulen und Jugendliche
- Vermietungsgrundsätze des Hauses
- Gebrauchsleihevertrag mit klaren Aufteilungen der von der Stadt und der von der Stiftung zu übernehmenden Kosten
- Arbeitsbedingungen für die Angestellten (Pensionskasse für die Angestellten etc.)
- Regelung im Umgang mit Stiftungskapital
- Möglichkeit von Reservebildung und Rückstellungen, Bedingungen dafür
- Controlling der Stadt Chur
- Ermöglichung einer finanziellen Freiheit der Stiftung.

Die gültige Leistungsvereinbarung kann in begründeten Fällen von den Vorschlägen abweichen.

## 7. Synopse

Siehe Beilagen 1 - 3

## 8. Schlussbemerkungen und Dank

Mit der Überarbeitung der 2. städtischen Vorlage konnte die gemeinderätliche Vorberatungskommission die wesentlichen Fragen zur Ausgliederung des Theater Chur ausführlich behandeln. Dank der individuellen Vorbereitung und Verteilung der Arbeit auf verschiedene Arbeitsgruppen unter Einbezug von ausgewiesenen Experten konnte die äusserst interessante und komplexe Materie ohne Umwege zum vorliegenden Resultat führen.

Die in der Kommission der Kultur und dem Theater wohlwollende Grundhaltung, die gute Gesprächskultur und das lösungsorientierte Arbeiten trug dazu bei, dass nun eine breit abgestützte Vorlage unterbreitet werden kann.

Die Schlussabstimmungen zur Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes und der Stiftungsurkunde erfolgten in der Vorberatungskommission einstimmig. Minderheitsanträge liegen keine vor.

Allen Beteiligten gebührt an dieser Stelle ein Dankeschön für das grosse Engagement.

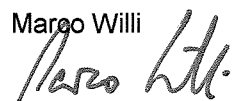
## 9. Anträge

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771) sowie der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) sei gemäss der Kommissionsvorlage zuzustimmen.
3. Die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes sei gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
4. Als neue Trägerschaft für den Betrieb des Stadttheaters soll unter dem vorgesehenen Namen „Stiftung Theater Chur“ eine Stiftung mit Sitz in Chur gegründet werden.
5. Der Gemeinderat habe die Stiftungsurkunde gemäss Kommissionsvorschlag zu erlassen.
6. Der Stadtrat sei zu beauftragen, alle weiteren notwendigen Schritte zur Gründung und zur Aufnahme der Tätigkeit der Stiftung in die Wege zu leiten und umzusetzen.
7. Bei der Aushandlung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der „Stiftung Theater Chur“ seien die Forderungen der Vorberatungskommission zu berücksichtigen.
8. Das Postulat Beda Frei und Mitunterzeichnende betreffend Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur, vom Gemeinderat am 29. April 2004 überwiesen, sei abzuschreiben.

Für die Vorberatungskommission:

Chur, 9. September 2008

Margo Willi



Kommissionspräsident

Beilage 1: Neue Trägerschaft Theater Chur - Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur  
Beilage 2: Neue Trägerschaft Theater Chur - Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Beilage 3: Neue Trägerschaft Theater Chur - Stiftungsurkunde „Stiftung Theater Chur“ (Entwurf)

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Bericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission „Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur“</b> .....	<b>1</b>
1. Organisation .....	1
Mitglieder der gemeinderätlichen Vorberatungskommission .....	1
Gäste .....	1
Interviewpartner / Experten .....	1
2. Ausgangslage .....	1
3. Definition Auftrag .....	1
4. Hintergrundinformationen zum Theater Chur seit 1990 .....	2
5. Kommissionsarbeit .....	3
5.1 Konzeptionelle Orientierung des Theater Chur .....	3
5.2 Schaffung eines soliden Fundaments im Bereich Finanzen .....	5
5.3 Schaffung eines soliden Fundaments im Bereich des Baus (Bühne, Technik) .....	6
5.4 Beurteilung der Notwendigkeit und Form bzw. Zeitpunkt einer Verselbständigung .....	9
6. Änderungsvorschläge der Vorberatungskommission .....	12
6.1 Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771) .....	12
6.2 Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772) .....	12
6.3 Geschäftsordnung der Stiftung Theater Chur .....	13
6.4 Stiftungsurkunde „Stiftung Theater Chur“ .....	13
6.5 Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Chur und der Stiftung Theater Chur .....	14
7. Synopse .....	15
8. Schlussbemerkungen und Dank .....	15
9. Anträge .....	15

**Neue Trägerschaft Theater Chur - Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (RB 771)**

Kulturförderungsgesetz (RB 771)	Vorschlag Stadtrat (gemäss Botschaft Nr. 36/2007)	Vorschlag Vorberatungskommission
<p><b>Art. 5 Stadttheater</b>  <sup>1</sup> Die Stadt sorgt für einen regelmässigen Gastspielbetrieb im Stadttheater. Dieser soll vor allem Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen. Einzelne Eigenproduktionen des Stadttheaters sind möglich.</p>	<p><b>Art. 5 Stadttheater</b>  <sup>1</sup> Die Stadt sorgt für einen regelmässigen Gastspielbetrieb im Stadttheater. Dieser soll vor allem Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen. Einzelne Eigenproduktionen des Stadttheaters sind möglich.</p>	<p><b>Art. 5 Stadttheater</b>  <sup>1</sup> Die Stadt sorgt für einen regelmässigen <del>Gastspielbetrieb</del> <b>Spielbetrieb</b> im Stadttheater. Dieser soll <del>vor allem</del> Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen. <del>Einzelne Eigenproduktionen des Stadttheaters sind möglich.</del></p>
<p><sup>2</sup> Zu künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebes wählt der Stadtrat eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Die Stadt überträgt den Betrieb des Stadttheaters auf eine Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts (Trägerschaft). Sämtliche mit dem Betrieb des Stadttheaters im Zusammenhang stehende Grundstücke, Anlagen und Anlagenteile bleiben im Eigentum der Stadt.</b></p>	<p><sup>2</sup> Die Stadt überträgt den Betrieb des Stadttheaters <b>auf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (Trägerschaft)</b>. Sämtliche mit dem Betrieb des Stadttheaters im Zusammenhang stehende Grundstücke, Anlagen und Anlagenteile bleiben im Eigentum der Stadt.</p>
<p><sup>3</sup> Die Einzelheiten des Spielbetriebes sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Theaterleitung festzulegen.</p>	<p><sup>3</sup> Zur künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebes wählt <b>die Trägerschaft</b> eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter.</p>	<p><sup>3</sup> Zur künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebes wählt <b>die Trägerschaft</b> eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter.</p>
	<p><sup>4</sup> Die Einzelheiten des Spielbetriebes sind in einer Leistungsvereinbarung <b>mit der Trägerschaft</b> festzulegen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Einzelheiten des Spielbetriebes sind in einer Leistungsvereinbarung <b>mit der Trägerschaft</b> festzulegen.</p>

Beilage 1

**Neue Trägerschaft Theater Chur - Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772)**

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772) bestehend	Vorschlag Stadtrat (gemäss Botschaft 36/2007)	Vorschlag Vorberatungskommission
<p><b>Art. 14 Kulturkommission</b>  <sup>1</sup> Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.</p>	<p><b>Art. 14 Kulturkommission</b>  <sup>1</sup> Die Kulturkommission (... unverändert).</p>	<p><b>Art. 14 Kulturkommission</b>  <sup>1</sup> Die Kulturkommission (... unverändert).</p>
<p><sup>2</sup> Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der Kulturfachstelle übernommen.</p>	<p><sup>2</sup> Das Sekretariat (... unverändert).</p>	<p><sup>2</sup> Das Sekretariat (... unverändert).</p>
<p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates sowie der/die Kulturbbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied (... unverändert).</p>	<p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied (... unverändert).</p>
<p><sup>4</sup> Die Kulturkommission berät die Leitung des Stadttheaters insbesondere bei der Spielplangestaltung. Sie befasst sich mit Budget und Rechnung des Stadttheaters  und stellt dem Stadtrat Antrag über die Höhe der Eintrittspreise.</p>	<p><sup>4</sup> <b>(ersatzlos streichen)</b></p>	<p><sup>4</sup> <b>(ersatzlos streichen)</b></p>
<p><sup>5</sup> Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das einfach Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.</p>	<p><sup>5</sup> Für die Kulturpreisverleihung (... unverändert, als neuer Abs. 4).</p>	<p><sup>5</sup> Für die Kulturpreisverleihung (... unverändert, als neuer Abs.)<sup>4</sup></p>

Beilage 2

Stand 9.9.2008

**Neue Trägerschaft Theater Chur - Stiftungsurkunde „Stiftung Theater Chur“  
(Entwurf)**

<p>Vorschlag der Stadt Chur (gemäss Botschaft Nr. 36/2007)</p>	<p>Vorschlag Vorberatungskommission</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 1</b> Name und Sitz Die Stadt Chur (Stifterin) errichtet unter dem Namen „Stiftung Theater Chur“ eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Chur.</p>	<p><b>Art. 1</b> Name und Sitz Die Stadt Chur (Stifterin) errichtet unter dem Namen „ „Stiftung Theater Chur“ eine gemeinnützige Stiftung im Sinne v Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Chur.</p>
<p><b>Art. 2</b> Zweck <sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt den Betrieb, die Förderung und den Erhalt des Churer Stadttheaters.  <sup>2</sup> Sie sorgt bei der Erfüllung ihres Zweckes insbesondere für ein regelmässiges und attraktives Programm im Stadttheater entsprechend den Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur.  <sup>3</sup> Die Stiftung beschafft sich die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.</p>	<p><b>Art. 2</b> Zweck <sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt den Betrieb, die Förderung und den Erhalt <b>des Stadttheaters entsprechend den Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur.</b>  <b>Abs. 2 wird gestrichen</b>  <b>Abs. 3 wird neu Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Die Stiftung beschafft sich die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.</p>
<p><b>Art. 3</b> Widmung und Stiftungsvermögen <sup>1</sup> Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen Fr. 60'000.-- <sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuftet durch: a) Betriebsbeiträge, Vermögenszuwendungen oder Darlehen der öffentlichen Hand b) Einnahmen aus dem Betrieb des Stadttheaters c) Erträge des Vermögens d) Zuwendungen Dritter <sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und nach den Prinzipien einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.</p>	<p><b>Art. 3</b> Widmung und Stiftungsvermögen <sup>1</sup> Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen Fr. <b>400'000.--</b> <sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuftet durch: a) Betriebsbeiträge, Vermögenszuwendungen oder Darlehen der öffentlichen Hand b) Einnahmen aus dem Betrieb des Stadttheaters c) Erträge des Vermögens d) Zuwendungen Dritter <sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und nach den Prinzipien einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.</p>
<p><b>II. Organisation</b></p>	<p><b>II. Organisation</b></p>
<p><b>Art. 4</b> Organe Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsrat b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Theaterleitung) c) die Revisionsstelle</p>	<p><b>Art. 4</b> Organe Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsrat b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Theaterleitung) c) die Revisionsstelle</p>

Vorschlag der Stadt Chur (gemäss Botschaft 36/2007)	Vorschlag Vorberatungskommission
<p><b>A. Stiftungsrat</b></p> <p><b>Art. 5</b> Wahl, Amtsdauer und Grösse des Stiftungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Präsidium und Mitglieder werden vom Churer Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates bestimmt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.</p> <p><sup>2</sup> Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die ordentlichen Stiftungsratswahlen finden jeweils zu Beginn einer städtischen Legislaturperiode statt. Die maximale Amtsdauer der einzelnen Stiftungsratsmitglieder beträgt 12 Jahre. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates weniger als zwei Jahre vor Ablauf einer Legislaturperiode gewählt, kann sich die maximale Amtsdauer bis auf 14 Jahre verlängern.</p>	<p><b>A. Stiftungsrat</b></p> <p><b>Art. 5</b> Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> <b>Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stadtrat als Abgeordnete der Stadt in den Stiftungsrat gewählt.</b></p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium und die übrigen Mitglieder werden <b>bei der Gründung</b> vom Churer Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates bestimmt. <b>Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen durch den Stiftungsrat.</b></p>
	<p><b>Art. 6</b> Konstituierung und Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> <b>Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer <b>der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte</b> beträgt vier Jahre <b>mit der Möglichkeit der Wiederwahl.</b> Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.</p> <p><sup>3</sup> <b>Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Periode vorzunehmen.</b></p>
<p><b>Art. 6</b> Zuständigkeit, Reglemente</p> <p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist oberstes Stiftungsorgan. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen und die Art der Zeichnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes frei über die Verwendung des Stiftungsvermögens.</p> <p><sup>3</sup> Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit, die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und in Reglementen fest. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat abgeändert werden.</p>	<p><b>Art. 7</b> Zuständigkeit, Reglemente</p> <p><sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist oberstes Stiftungsorgan. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen und die Art der Zeichnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes frei über die Verwendung des Stiftungsvermögens.</p> <p><sup>3</sup> Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit, die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und in Reglementen fest. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat abgeändert werden.</p>
<p><b>Art. 7</b> Entschädigung</p> <p>Die Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Stiftungsräte kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.</p>	<p><b>Art. 8</b> Entschädigung</p> <p>Die Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Stiftungsräte kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.</p>

Vorschlag der Stadt Chur (gemäss Botschaft 36/2007)	Vorschlag Vorberatungskommission
<b>B.</b> Geschäftsführerin/ Geschäftsführer (Theaterleitung)	<b>B.</b> Geschäftsführerin/ Geschäftsführer (Theaterleitung)
<b>Art. 8</b> Wahl und Aufgaben <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt zur Leitung des Theaterbetriebs eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Theaterleiterin oder Theaterleiter). <sup>2</sup> Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.	<b>Art. 9</b> Wahl und Aufgaben <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt zur Leitung des Theaterbetriebs eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Theaterleiterin oder Theaterleiter). <sup>2</sup> Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
<b>C.</b> Revisionsstelle	<b>C.</b> Revisionsstelle
<b>Art. 9</b> Wahl und Aufgaben <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle die städtische Finanzkontrolle oder eine schweizerische Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. <sup>2</sup> Die Organe und Mitarbeitenden der Revisionsstelle dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören. <sup>3</sup> Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.	<b>Art. 10</b> Wahl und Aufgaben <sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle die städtische Finanzkontrolle oder eine schweizerische Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. <sup>2</sup> Die Organe und Mitarbeitenden der Revisionsstelle dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören. <sup>3</sup> Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
<b>Art. 10</b> Aufsicht Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.	<b>Art. 11</b> Aufsicht Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.
<b>III.</b> Änderung der Stiftungsurkunde	<b>III.</b> Änderung der Stiftungsurkunde
<b>Art. 11</b> Verfahren <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss all seiner Mitglieder die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnisse anpassen; er ist aber an die Zweckbestimmung der Stiftung gebunden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Stadtrates. <sup>2</sup> Eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.	<b>Art. 12</b> Verfahren <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss all seiner Mitglieder die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnisse anpassen; er ist aber an die Zweckbestimmung der Stiftung gebunden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des <b>Gemeinderates</b> . <sup>2</sup> Eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.
<b>IV.</b> Schlussbestimmungen	<b>IV.</b> Schlussbestimmungen
<b>Art. 12</b> Auflösung der Stiftung <sup>1</sup> Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes nach Art. 88 f. ZGB beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. <sup>2</sup> Das im Falle der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.	<b>Art. 13</b> Auflösung der Stiftung <sup>1</sup> Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes nach Art. 88 f. ZGB beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. <sup>2</sup> Das im Falle der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
<b>Art. 13</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden und mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.	<b>Art. 14</b> Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden und mit der Genehmigung durch den <b>Gemeinderat</b> in Kraft.